

EUROFIMA

Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial

STATUTEN

Ausgabe 2018 / 2

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Unter der Firma «Eurofima» *Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial* («Eurofima» Société européenne pour le financement de matériel ferroviaire, «Eurofima» Società europea per il finanziamento di materiale ferroviario, «Eurofima» European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock) wird eine Aktiengesellschaft gegründet, welche den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über die Gründung dieser Gesellschaft, den vorliegenden Statuten und subsidiär den Gesetzen des Sitzstaates unterliegt.

Artikel 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Basel (Schweiz).

Artikel 3

Die Gesellschaft hat den Zweck, Eisenbahnmaterial für jeden Aktionär bereitzustellen oder zu finanzieren, sei es (i) für den eigenen Betrieb, (ii) für den Betrieb von Unternehmen, die von einem Aktionär kontrolliert werden oder mit ihm verbunden sind, oder (iii) für den Betrieb eines Unternehmens, das nicht von einem Aktionär kontrolliert wird oder mit ihm verbunden ist, sofern es sich bei diesem Unternehmen um eine Eisenbahnverwaltung im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 handelt (welche, um Unklarheiten zu vermeiden, Aktionär sein kann, aber nicht sein muss).

Die Gesellschaft kann auch für Eisenbahnverwaltungen, die nicht Aktionäre sind, Rollmaterial bereitstellen oder finanzieren, vorausgesetzt, dass ein oder mehrere Aktionäre ihr gegenüber für die Verpflichtungen einer solchen Eisenbahnverwaltung haften.

Finanzierungen der Gesellschaft unterstehen den vom Verwaltungsrat gemäss Artikel 21 erlassenen Kreditvergaberichtlinien.

Die Gesellschaft kann sich die zusätzlich zu den eigenen Mitteln benötigten Mittel durch die Aufnahme von Anleihen und Krediten aller Art beschaffen. Sie kann alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen vornehmen, die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlich sind.

Artikel 4

Die Gesellschaft wurde für die Dauer von 50 Jahren gegründet. Nach Ablauf dieser Frist wird die Dauer um weitere 50 Jahre bis zum 20. November 2056 erstreckt.

Grundkapital

Artikel 5*)

Das Grundkapital der Gesellschaft setzt sich aus dem Aktienkapital der Klasse A und dem Aktienkapital der Klasse B zusammen.

Das Aktienkapital der Klasse A der Gesellschaft beträgt 2'600'000'000 Schweizer Franken, wovon 520'000'000 Schweizer Franken (20%) einbezahlt sind. Es ist eingeteilt in 260'000 Aktien mit einem Nennwert von 10'000 Schweizer Franken.

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Aufnahme neuer Aktionäre oder einer anderweitigen Erhöhung ihres Aktienkapitals ein Aktienkapital der Klasse B schaffen, indem sie voll einbezahlte Aktien der Klasse B mit einem Nennwert von je 100'000 Franken ausgibt.

Aktien der Klasse B begründen keine Haftung der Aktionäre der Klasse B gemäss Artikel 26.

Vorbehältlich der nachstehenden Vorzugsrechte von Aktien der Klasse A haben die Aktien der Klasse B die gleichen proportionalen Rechte in Bezug auf Ausschüttungen und Liquidationserlöse wie die Aktien der Klasse A. Die Aktien der Klasse A haben Vorrang bezüglich Ausschüttungen und Liquidationserlöse aus Reserven der Gesellschaft, ausgenommen der ordentliche Reservefonds gemäss Artikel 29 Abs. 1 ("Relevante Reserven") in der Höhe, die den Relevanten Reserven zum 31. Dezember 2017 entspricht ("Vorzugsbetrag"). Ausschüttungen oder Zahlungen aufgrund einer Liquidation oder eines Rückkaufs von Aktien der Klasse A aus den Relevanten Reserven sowie etwaige Nettoverluste aus Materialfinanzierungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossen worden sind und am oder nach dem 1. Januar 2018 nicht refinanziert wurden, mindern den Vorzugsbetrag zugunsten der Aktien der Klasse A im entsprechenden Betrag. Der Vorzugsbetrag erhöht sich um einen rechnerischen Zins auf dem Saldo des Vorzugsbetrags, und wird jeweils jährlich auf den 31. Dezember dem Vorzugsbetrag zugeschlagen. Diese rechnerischen Zinsen werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Rendite der 10-jährigen Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (R10) berechnet, die auf der Grundlage der von der Schweizerischen Nationalbank veröffentlichten Tagesrenditen für das am 31. Dezember endende Kalenderjahr berechnet wird, jedoch, falls diese negativ ist, mit null angenommen wird.

Die Gesellschaft kann jederzeit Aktien der Klasse A zurückkaufen und/oder das Aktienkapital der Klasse A durch Beschluss der Aktionäre der Klasse A herabsetzen, ohne den Aktionären der Klasse B einen solchen Rückkauf oder Kapitalherabsetzung anzubieten.

Die Gesellschaft kann zu dem Zeitpunkt, zu dem keine Verpflichtungen von Aktionären der Klasse A nach Artikel 26 verbleiben und kein Vorzugsbetrag zu Gunsten von Aktien der Klasse A ausstehend ist, durch einen Beschluss der Generalversammlung die Umwandlung von Aktien der Klasse A in Aktien der Klasse B vornehmen. Nach der Umwandlung aller Aktien der Klasse A in Aktien der Klasse B bilden diese Aktien der Klasse B die einzige Klasse von Aktien, und die Statuten werden dahingehend geändert, dass jegliche Unterscheidung zwischen diesen Klassen von Aktien aufgehoben wird.

Jede nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll einbezahlte Aktien ist gemäss Artikel 21 Abs. 3 Ziffer 6 durch den Verwaltungsrat zu beschliessen. Die Zahlung nachträglicher Leistungen hat direkt auf das zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bezeichnete Konto zu erfolgen und die auf dieses Konto einbezahlten Mittel stehen sofort zur Verfügung der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat wird diesen Art. 5 so abändern, dass er die nachträglich geleisteten Einlagen widerspiegelt und zwar zum früheren Zeitpunkt des Abschlusses der nachträglichen Leistung von Einlagen oder des auf diese nachträgliche Einforderung von Einlagen folgenden 31. Dezember. Diese Änderung ist vom Verwaltungsrat im Handelsregister anzumelden zusammen mit einer Bestätigung des Verwaltungsrates wonach die Gesellschaft die Einlagen erhalten hat.

Die Aktien sind nach Vornahme der siebten Kapitalerhöhung (1997), nach Abtretung von Aktien (2007) und nach Neuverteilung der Aktien (2016) wie folgt verteilt:

Aktien der Klasse A

58'760	Deutsche Bahn AG
58'760	SNCF Mobilités
35'100	Ferrovie dello Stato Italiane S.p.A
25'480	SNCB
15'080	NV Nederlandse Spoorwegen
13'572	RENFE Operadora
13'000	Schweizerische Bundesbahnen
5'200	Näringsdepartementet
5'200	Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen
5'200	ÖBB Holding AG
5'200	CP-Comboios de Portugal, E.P.E
5'200	Hellenische Eisenbahnen
2'800	Akcionarsko društvo "Železnice Srbije" Beograd
2'600	České Dráhy, a.s.
2'122	HŽ Putnički prijevoz d.o.o.
1'820	Ungarische Staatseisenbahnen AG
1'326	Javno Preduzeće Željeznice Federacije Bosne i Hercegovine, društvo sa ograničenom odgovornošću Sarajevo
1'300	Železničná spoločnosť Slovensko, a.s
1'092	Slovenske železnice d.o.o.
520	Holdring Balgarski Darzhavni Zheleznitsi EAD
243	Javno pretprijatie Makedonski Železnici-Infrastruktura
156	Željeznički Prevoz Crne Gore a.d.
104	TCDD TAŞIMACILIK A.Ş.
61	Makedonski Železnici-Transport AD
52	Dänische Staatsbahnen
52	Norwegische Staatsbahnen

*) Änderung des Artikels 5 der Statuten, beschlossen durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 5. Juni 2018.

Artikel 6

Bei der Gründung der Gesellschaft wurden von den 5'000 Aktien, welche das Anfangskapital darstellten, 1'270 Aktien in bar und 3'730 Aktien durch Einbringen von Güterwagen liberiert, und zwar letztere wie folgt:

Die Deutsche Bundesbahn brachte Güterwagen im Gesamtwert von Fr. 11'700'000 ein und erhielt dafür 1'170 Aktien im Nominalwert von zusammen Fr. 11'700'000.

Die Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen brachte Güterwagen im Gesamtwert von Fr. 11'700'000 ein und erhielt dafür 1'170 Aktien im Nominalwert von zusammen Fr. 11'700'000.

Die Italienischen Staatsbahnen brachten Güterwagen im Gesamtwert von Fr. 6'300'000 ein und erhielten dafür 630 Aktien im Nominalwert von zusammen Fr. 6'300'000.

Die Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen brachte Güterwagen im Gesamtwert von Fr. 4'900'000 ein und erhielt dafür 490 Aktien im Nominalwert von zusammen Fr. 4'900'000.

Die Niederländischen Eisenbahnen AG brachten Güterwagen im Gesamtwert von Fr. 2'700'000 ein und erhielten dafür 270 Aktien im Nominalwert von zusammen Fr. 2'700'000.

Den Gründungsakten waren die Nummernverzeichnisse der eingebrachten Güterwagen und die Schätzungsprotokolle beigegeben.

Artikel 7

Die Aktien der Gesellschaft bestehen in de-materialisierter Form und die Gesellschaft druckt keine Aktienzertifikate und gibt keine solchen aus und kein Aktionär ist berechtigt den Druck und die Ausgabe von physischen Aktienzertifikaten zu verlangen.

Die Gesellschaft bestätigt auf schriftlichen Antrag eines Aktionärs die Aktionärs-eigenschaft betreffend die durch den jeweiligen Aktionär gehaltenen Aktien.

Die Gesellschaft veranlasst, dass alle existierenden Aktienzertifikate durch de-materialisierte Wertrechte ersetzt und alle existierenden Aktienzertifikate aufgehoben werden.

Nicht verurkundete Namenaktien und alle daraus entstehenden nicht verurkundeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 8

Das Grundkapital kann auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erhöht werden. Das Aktienkapital der Klasse A und das Aktienkapital der Klasse B kann unabhängig voneinander erhöht werden. Jeder Aktionär einer Aktienklasse besitzt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 5 und 9, ausschliesslich das Recht auf Zeichnung neuer Aktien derselben Aktienklasse, entsprechend seinem Aktienbesitz an dieser Aktienklasse im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung. Wird ein Bezugsrecht nicht ausgeübt, so kann es mit Zustimmung der Generalversammlung auf einen anderen Aktionär übertragen werden.

Die Generalversammlung setzt die Bedingungen für die Ausgabe neuer Aktien fest.

Artikel 9

Jede Eisenbahnverwaltung kann durch Beschluss der Generalversammlung als Aktionär aufgenommen werden, sei es durch die Abtretung von Aktien oder durch die Zeichnung neuer Aktien bei einer Kapitalerhöhung.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe "Eisenbahnverwaltung" oder "Verwaltung" bezeichnen (i) einen Staat, der das Internationale Abkommen über die Gründung der Gesellschaft unterzeichnet hat oder ihm beigetreten ist ("Vertragsstaat"), (ii) seine Gebietskörperschaften, (iii) ihre jeweiligen Behörden oder Körperschaften oder Einheiten, die von ihnen kontrolliert werden, oder (iv) öffentliche oder private Unternehmen oder Gruppen solcher Unternehmen, die in einem Vertragsstaat jeweils im öffentlichen Interesse Eisenbahnverkehrsdienstleistungen betreiben oder Eisenbahninfrastrukturen verwalten. Der Betrieb einer unter Ziffer (iv) genannten Eisenbahnverwaltung aus einem Vertragsstaat, der gleichzeitig ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, wird als im öffentlichen Interesse betrachtet, wenn die betreffende Eisenbahnverwaltung von diesem Vertragsstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von ihren jeweiligen Behörden oder von ihnen kontrollierten Körperschaften, mit einem oder mehreren öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betraut wird (oder betraut wird, sobald sie tatsächlich Aktionär wird), und der Begriff "öffentlicher Dienstleistungsauftrag" hat die in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung) ("EU-Verordnung 1370/2007") festgelegte Bedeutung.

Die Generalversammlung kann eine Eisenbahnverwaltung nur dann als Aktionär aufnehmen, wenn:

1. der betreffende Vertragsstaat vorher bekanntgegeben hat, dass er bereit ist, für die Verpflichtungen dieser Eisenbahnverwaltung gegenüber der Gesellschaft zu haften; oder
2. eine solche Eisenbahnverwaltung selbst ein Vertragsstaat ist (um Unklarheiten zu vermeiden, unter Ausschluss der Gebietskörperschaften oder ihrer jeweiligen Behörden, Körperschaften oder Einheiten, die von ihnen kontrolliert werden); oder
3. diese Eisenbahnverwaltung die folgenden vier kumulativen Bedingungen erfüllt: (i) es handelt sich um eine Gebietskörperschaft eines Vertragsstaats oder um eine ihrer jeweiligen Behörden oder Körperschaften oder Einheiten, die von ihr kontrolliert werden (unter der Voraussetzung, dass diese Behörden, Körperschaften oder Einheiten in den Genuss der Garantie der jeweiligen Gebietskörperschaft kommen oder die betreffende Gebietskörperschaft anderweitig für deren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft haftet), (ii) sie wird ausschliesslich aus dem Grund Aktionär, um als Garant für Finanzverträge einzustehen, die zwischen der Gesellschaft und Eisenbahnverwaltungen, die nicht Aktionäre im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 sind, abgeschlossen würden, (iii) die Aktien, die sie an der Gesellschaft hält, sind vollständig einbezahlt, und (iv) es ist vernünftigerweise nicht zu erwarten, dass durch ihre Aufnahme als Aktionär das Kredit Rating der Gesellschaft negativ beeinflusst würde.

Die Zahl der Aktien oder Bezugsrechte, die abzutreten sind, um die Aufnahme eines neuen Aktionärs zu ermöglichen, wird, ebenso wie der Preis der abzutretenden Aktien oder Bezugsrechte, von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Zahl der Aktien oder Bezugsrechte, welche von jedem Aktionär abzutreten sind, wird, unbeschadet anderer Vereinbarungen der Aktionäre, so berechnet, dass bei der verhältnismässigen Aufteilung zuletzt die grösseren Rechte berücksichtigt werden.

Zeichnet eine Eisenbahnverwaltung bei einer Kapitalerhöhung Aktien, um Aktionär zu werden, oder will ein Aktionär seine Beteiligung ausserhalb einer allgemeinen Erhöhung des Aktienkapitals, die allen Aktionären der betreffenden Klasse offen steht, erhöhen, so zeichnet sie Aktien der Klasse B.

Die Generalversammlung

Artikel 10

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
2. Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Verwaltungsrates.
3. Wahl der Revisionsstelle.
4. Änderung der Statuten mit Ausnahme jener, welche gemäss Art. 21 Abs. 3 Ziffer 6 in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen.
5. Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals sowie Rückkauf und Umwandlung von Aktien.
6. Übertragung von Aktien und Bezugsrechten.
7. Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren.
8. Verlängerung der Dauer der Gesellschaft.
9. Genehmigung des Geschäftsreglementes (Art. 21 Abs. 2).
10. Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle, Prüfung des Geschäftsberichts und Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns und Entlastung des Verwaltungsrates.
11. Festsetzung des Höchstbetrages, bis zu welchem innerhalb einer bestimmten Zeit Anleihen und Kredite aller Art aufgenommen werden können.
12. Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die ihr vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Artikel 12

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

durch Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates,

auf Begehren der Revisionsstelle,

auf Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre, deren Aktienbesitz zusammen mindestens den zehnten Teil der Stimmen beträgt. Das Begehren muss, unter Angabe des Zweckes, schriftlich eingereicht werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und ihre Organisation haben nach den gleichen Richtlinien zu erfolgen wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 13

Die Aktionäre werden zu einer Generalversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Empfangsbestätigung einberufen.

Die Einberufung hat die Verhandlungsgegenstände und, sofern eine Änderung der Statuten beantragt wird (Ziffer 4, 5 und 8 des Art. 10), den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen zu enthalten.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, mit Ausnahme eines Beschlusses über einen in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nicht anders beschliesst.

Artikel 14

Jede Aktie hat unabhängig von ihrem Nennwert ein Stimmrecht von eins, multipliziert mit dem Anteil ihrer Einzahlungsquote ("Stimme").

Artikel 15

Die Generalversammlung ist auf erstes Aufgebot beschlussfähig, wenn an ihr die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Ist dieses Quorum an einer Generalversammlung nicht erreicht, so ist mit mindestens zweiwöchiger Voranzeige eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Eine Ausnahme bilden die unter Artikel 10, Ziffer 4, 5, 6, 7, 8 und 11 aufgeführten Gegenstände, für welche ein gültiger Beschluss die Zustimmung von sieben Zehnteln aller Stimmen erfordert. Im Falle einer Erhöhung des in Artikel 5 Abs. 5 vorgesehenen Vorzugsbetrags oder des in Artikel 14 definierten Stimmrechts zum Nachteil der Aktien der Klasse B ist sowohl eine Mehrheit von sieben Zehntel aller Stimmen als auch der Stimmen jeder Aktienklasse erforderlich.

Die Abstimmungen finden offen statt, wenn kein Aktionär die geheime Stimmabgabe verlangt.

Artikel 16

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen der Vizepräsidenten oder, wenn auch diese verhindert sind, durch ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied geleitet.

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung zwei Stimmenzähler. Sie wählt in gleicher Weise einen Protokollführer.

Artikel 17

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, den Stimmenzählern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokollabschriften oder -auszüge sind vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten oder vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Der Verwaltungsrat

Artikel 18

Der Verwaltungsrat ist mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft betraut.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden ohne Rücksicht auf ihre Nationalität auf Vorschlag der Aktionäre durch die Generalversammlung gewählt. Hierbei fällt auf jeden Aktionär, der mindestens 2 Prozent (i) des Aktienkapitals der Klasse A oder (ii) des Grundkapitals besitzt, ein Mandat.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt an der ordentlichen Generalversammlung, an welcher die Wahl stattfindet, und dauert bis zur 3. ordentlichen Generalversammlung seit der Wahl. Mitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wiederwählbar.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates haben gleiches Stimmrecht.

Artikel 19

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung. Dies gilt auch für allfällige Ersatzwahlen, es sei denn, dass für einen freigewordenen Sitz die sofortige Wahl eines neuen Mitgliedes durch einen Aktionär verlangt wird. In diesem Falle ist der Verwaltungsrat verpflichtet, ohne Verzug eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche die Ersatzwahl vorzunehmen hat.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe seiner Amtsdauer aus, so übernimmt der Nachfolger seinen Sitz für den Rest dieser Amtsdauer.

Artikel 20

Die Generalversammlung wählt für die Dauer ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, welche wiederwählbar sind. Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär beiziehen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist.

Ist der Präsident verhindert, so wird die Sitzung von einem der Vizepräsidenten oder im Verhinderungsfalle durch das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Artikel 21

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Geschäfte, für welche die Beschlussfassung nicht einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen (Direktoren) zu übertragen. Er erlässt ein Geschäftsreglement, in dem Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates, seiner Delegierten und der Direktion festgelegt sind.

In diesem Reglement, das zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf, hat der Verwaltungsrat seiner eigenen Beschlussfassung vorzubehalten:

1. die Zusammensetzung der Direktion, deren Anstellungsbedingungen, ihre Ernennung und Abberufung sowie die Annahme ihrer Demission;
2. die Bezeichnung der Mitglieder des Verwaltungsrates, welche namens der Gesellschaft zeichnungsberechtigt sind sowie die Zuerkennung der Unterschriftsberechtigung an Personen, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind (Direktoren, Prokuristen);
3. den Abschluss von Anleihen und Krediten aller Art im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Grenzen;
4. den Abschluss aller Verträge für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, insbesondere Miet- und Verkaufsverträge, sowie der entsprechenden Bestellungen;
5. Die Erstellung des Geschäftsberichts, die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
6. Die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien und deren Bedingungen, sowie die entsprechende Änderung von Art. 5 in Bezug auf die auf dem Grundkapital insgesamt geleisteten Einlagen.

Der Verwaltungsrat legt zudem Kreditvergaberichtlinien fest, in denen unter anderem die Kriterien und Bedingungen festgelegt sind, die erfüllt werden müssen, um für eine Finanzierung durch die Gesellschaft in Frage zu kommen. Diese Richtlinien werden auch Auflagen für in Frage kommende Darlehensnehmer aus einem Vertragsstaat, der auch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, enthalten, welche die Verwendung der unter einer Finanzierung erhaltenen Mittel für Rollmaterial im öffentlichen Personenverkehr auf der Schiene gemäss den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beschränken. Der Begriff "gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen" hat die gleiche Bedeutung wie in der EU-Verordnung 1370/2007.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Quartal. Die Einladung, der die Tagesordnung beizulegen ist, erfolgt schriftlich mindestens acht Tage vor der Sitzung.

Der Präsident hat, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes, den es auf die Tagesordnung gebracht sehen möchte, verlangt, eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen. Die Sitzung muss in diesem Falle spätestens zwei Wochen nach Eingang des betreffenden Schreibens stattfinden.

Die Einladung zu einer Versammlung bezeichnet den Ort der Verhandlungen.

Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es seine Stimme schriftlich abgeben oder sich durch ein anderes Mitglied, dem es sein Stimmrecht ausdrücklich überträgt, vertreten lassen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates die Abstimmung in einer Sitzung verlangt.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat ist weder verhandlungs- noch beschlussfähig, wenn er nicht ordnungsgemäss einberufen wurde und nicht mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im Gegensatz hierzu ist für die Beschlüsse über Artikel 21 Abs. 3 Ziffer 3, eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Artikel 24

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates und seine Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokollabschriften oder -auszüge sind vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten oder vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Artikel 25

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; es können ihnen jedoch Taggelder gewährt werden.

Haftung der Aktionäre

Artikel 26

Die Aktionäre der Aktienklasse A haften der Gesellschaft, jeder im Verhältnis seiner Beteiligung am Aktienkapital der Klasse A und höchstens bis zum Betrag, der seiner Beteiligung gleichkommt, für die Erfüllung aller Verträge über die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (Finanzverträge), welche von der Gesellschaft abge-

geschlossen werden (die "Haftung der Aktionäre"), vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen.

Diese Haftung der Aktionäre gilt jedoch als subsidiär überall dort, wo die Erfüllung eines Finanzvertrags durch andere Garantien sichergestellt ist, insbesondere durch solche gemäss Artikel 3 dieser Statuten oder gemäss des im Artikel 1 dieser Statuten erwähnten Internationalen Abkommens.

Die Haftung der Aktionäre wird nur in dem Masse beansprucht werden, als die nicht erfüllten Verpflichtungen einer zahlungsunfähigen Verwaltung die Mittel der Spezialreserve übersteigen, welche gemäss Artikel 29 Abs. 3 dieser Statuten gebildet wird.

Die von den Aktionären auf Grund dieser Haftung der Aktionäre geleisteten Zahlungen werden diesen verhältnismässig zurückbezahlt, sofern und soweit die Gesellschaft nachträglich à conto des hinfällig gewordenen Finanzvertrages Zahlungen erhält oder aus dem Material, das Gegenstand dieses Finanzvertrages bildete, einen Erlös erzielt.

Die Aktionärsgarantie wird per 1. Januar 2018 aufgehoben, vorbehaltlich der folgenden Übergangsregelung:

1. Die Haftung der Aktionäre bleibt für jeden Finanzvertrag, der kein neuer Finanzvertrag im Sinne von Abs. 2 ist, in vollem Umfang in Kraft.
2. Die Haftung der Aktionäre (i) gilt nicht für Finanzverträge, die die Gesellschaft am oder nach dem 1. Januar 2018 abgeschlossen hat, und (ii) verliert die Geltung für Finanzverträge, die vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossen wurden, zum Zeitpunkt, zu dem ein solcher Finanzvertrag von der Gesellschaft mit Fremdmitteln, die am oder nach dem 1. Januar 2018 aufgenommen wurden, finanziert wird, und in der Höhe dieser Fremdmittelaufnahme (ab dem entsprechenden Zeitpunkt ein "neuer Finanzvertrag"). Jegliche Fremdmittel, welche die Gesellschaft vor dem 1. Januar 2018 aufgenommen hat, werden als "Bestehende Kredite" bezeichnet, alle Fremdmittel, die die Gesellschaft am oder nach dem 1. Januar 2018 aufnimmt, werden im Folgenden als "Neue Kredite" bezeichnet und alle Gläubiger solcher Neuen Kredite werden im Folgenden als "Neue Kreditgeber" bezeichnet.
3. Solange ein Bestehender Kredit aussteht:
 - (a) verwendet die Gesellschaft den Nettoerlös aus der Haftung der Aktionäre (die "Haftungserträge") anteilig zur Erfüllung der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen unter Bestehenden Krediten, welche zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Haftungserträge fällig und zahlbar sind, und zwar vorrangig gegenüber jeglichen Neuen Krediten (einschliesslich im Falle des Konkurses der Gesellschaft); und
 - (b) holt die Gesellschaft in Bezug auf jeden Neuen Kredit von den Neuen Kreditgebern eine Zusicherung ein, wonach:
 - (i) der Neue Kreditgeber in Bezug auf diesen Neuen Kredit keine Haftungserträge und/oder Ansprüche der Gesellschaft gegenüber den Aktionären unter dieser Haftung der Aktionäre in Konkurrenz mit Ansprüchen aus Bestehenden Krediten verarrestieren, fordern, vereinnahmen oder in diese vollstrecken wird;

- (ii) der Neue Kreditgeber zustimmt, dass die Bestehenden Kredite vorrangig vor den neuen Krediten aus etwaigen Haftungserträgen gemäss Buchstabe a befriedigt werden; und
- (iii) wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ein Neuer Kreditgeber entgegen dem Vorstehenden einen Haftungsertrag erhält oder vereinbart, dieser Neue Kreditgeber solche Haftungserträge, die er erhalten hat, unverzüglich an die Gesellschaft zur Verwendung gemäss diesem Artikel 26 überweisen wird.

Die Kontrollstelle

Artikel 27

Die Jahresrechnung wird durch eine (international anerkannte) Revisionsgesellschaft geprüft, die von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt wird (die Revisionsstelle). Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 28

Die Rechnung wird alljährlich auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Auf denselben Zeitpunkt wird auch die Jahresrechnung erstellt.

Die Rechnung hat den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über die Gründung dieser Gesellschaft, den Statuten und subsidiär den Gesetzen des Sitzstaates zu entsprechen.

Der Verwaltungsrat legt den Rechnungslegungsstandard fest (der international anerkannt sein muss), welcher auf die Jahresrechnung anzuwenden ist. Die Gesellschaft erstellt keine separate statutarische Jahresrechnung gemäss den Gesetzen des Sitzstaates.

Artikel 29

Von dem nach Vornahme der Abschreibungen verbleibenden Jahresgewinn werden vorerst 5 Prozent dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser einen Fünftel des einbezahlten Grundkapitals erreicht. Der ordentliche Reservefonds darf nur zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Aus dem Rest kann sodann auf den Aktien eine Dividende von höchstens 4% des einbezahlten Grundkapitals ausbezahlt werden.

Der verbleibende Überschuss wird zur Speisung einer Spezialreserve (Garantiereserve) verwendet, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst.

Die Generalversammlung beschliesst über ausserordentliche Ausschüttungen, die die besondere Garantiereserve oder, vorbehaltlich des Absatzes 1, den ordentlichen Reservefonds reduzieren. Solche Ausschüttungen dürfen bis zur Höhe des verbleibenden Vorzugsbetrags ausschliesslich zugunsten von Aktien der Aktienklasse A vorgenommen werden.

Liquidation

Artikel 30

Am Ende der im Artikel 4 dieser Statuten festgesetzten Dauer oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation. Sie gilt von diesem Zeitpunkt an als in Liquidation befindlich.

Die Liquidation wird durch Liquidatoren durchgeführt, die von der Generalversammlung bestellt werden. Die Liquidatoren haben weitestgehende Vollmacht zur freihändigen Verwertung aller Aktiven der Gesellschaft.

Die Liquidation kann jedoch nur durchgeführt werden, wenn alle Verpflichtungen der Gesellschaft, insbesondere diejenigen gegenüber den Obligationären, den Mietern und gegebenenfalls auch gegenüber den Lieferanten von Eisenbahnmateriale gedeckt sind.

Nach Deckung der Passiven und Rückzahlung der Aktien und des verbleibenden Vorzugsbetrags zugunsten der Aktionäre der Aktienklasse A wird ein allfällig verfügbarer Rest unter die Aktionäre, im Verhältnis ihrer Einzahlungsquote am Grundkapital, verteilt.

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 31

Die an die Aktionäre zu richtenden Mitteilungen erfolgen schriftlich. Art. 13 Abs.1 bleibt vorbehalten.

Die offiziellen Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert.

Für alle übrigen Bekanntmachungen bestimmt der Verwaltungsrat die Art und Weise der Veröffentlichung und bezeichnet gegebenenfalls die in Frage kommenden Zeitungen.

Artikel 32

Alle Änderungen dieser Statuten sind der Regierung des Sitzstaates bekanntzugeben.

Genehmigt durch Beschluss der Generalversammlungen vom 20. November 1956, 28. Februar 1962, 12. Januar 1965, 26. Februar 1970, 19. Februar 1976, 1. Februar 1984, 2. Februar 1990, 27. März 1992, 17. Mai 1993, 15. Dezember 1993, 14. Dezember 1994, 5. Dezember 1996, 11. Dezember 1997, 4. Juni 1999, 16. Dezember 1999, 15. Juni 2001, 13. Dezember 2001, 21. März 2002, 13. September 2002, 28. März 2003, 12. Dezember 2003, 18. Juni 2004, 16. Dezember 2004, 18. März 2005, 23. Juni 2006, 29. September 2006, 21. September 2007, 14. Dezember 2007, 26. März 2010, 25. März 2011, 16. September 2011, 16. Dezember 2011, 14. Dezember 2012, 21. März 2014, 19. Juni 2014, 12. Dezember 2014, 11. Dezember 2015, 3. Juni 2016, 30. Dezember 2016, 6. März 2018 und 5. Juni 2018.